

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c17f820d-3674-3742-8b18-64a1fa718ff6>

#### Bibliografie

|                                |                     |
|--------------------------------|---------------------|
| <b>Titel</b>                   | Zivilprozessordnung |
| <b>Redaktionelle Abkürzung</b> | ZPO                 |
| <b>Normtyp</b>                 | Gesetz              |
| <b>Normgeber</b>               | Bund                |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>         | 310-4               |

## § 774 ZPO - Drittwiderspruchsklage des Ehegatten oder Lebenspartners

Findet nach [§ 741](#) die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut statt, so kann ein Ehegatte oder Lebenspartner nach Maßgabe des [§ 771](#) Widerspruch erheben, wenn das gegen den anderen Ehegatten oder Lebenspartner ergangene Urteil in Ansehung des Gesamtgutes ihm gegenüber unwirksam ist.

